Die Einführung der Frühstartrente verfolgt ein Ziel, das wir ausdrücklich unterstützen: Die frühzeitige Sensibilisierung für den langfristigen Vermögensaufbau im Rahmen einer privaten Altersvorsorge. Den Gesetzentwurf begrüßen wir daher. Gleichzeitig möchten wir auf einige Herausforderungen und praktische Auswirkungen aufmerksam machen.

Die **Deutsche Kreditbank AG (DKB)** begleitet als eine der größten Direktbanken Deutschlands bereits heute rund 5,5 Mio. Privatkund*innen. Seit Jahren ermöglichen wir verantwortungsvolle Kapitalmarktteilhabe und haben früh ein niedrigschwelliges, attraktives und kostengünstiges Angebot geschaffen. Unsere Erfahrungen zeigen: Einfachheit, digitale Prozesse und klare gesetzliche Rahmenbedingungen sind entscheidend, damit neue Vorsorgeprodukte breite Bevölkerungsschichten erreichen. Vor diesem Hintergrund sehen wir einige Punkte, die für eine verbraucherfreundliche und praxistaugliche Umsetzung der Frühstartrente entscheidend sind.

Was heißt das konkret?

Um Kinder und Jugendliche schon in jungen Jahren **für das Thema Altersvorsorge zu sensibilisieren** und ihnen dabei zu helfen, von den langfristigen Renditechancen kapitalgedeckter Anlagen zu profitieren, müssen zunächst vor allem Lösungen geschaffen werden, die für Erziehungsberechtigte einfach zugänglich sind.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Kinder ab dem Geburtsjahrgang 2020 von der Frühstartrente profitieren sollen. Gleichzeitig sollte geprüft werden, den **Kreis der Anspruchsberechtigten auf Kinder auszuweiten, die am 1. Januar 2027 zwischen sieben und 18 Jahren alt sind.** Dadurch könnten Härten zwischen unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahrgängen vermieden und mehr Familien die Möglichkeit gegeben werden, frühzeitig Vermögen für die Altersvorsorge aufzubauen.

Ein wesentlicher Vorteil der Frühstartrente besteht darin, dass sie den frühen Einstieg in die private Altersvorsorge ermöglicht. Deshalb sollte die im Gesetzentwurf vorgesehene **einfache und nahtlose Übertragung des angesparten Kapitals in ein privates Altersvorsorgedepot gesetzlich eindeutig gewährleistet** werden. Nur ein bruchfreier Übergang stellt sicher, dass langfristige Sparprozesse ohne Unterbrechungen fortgeführt werden können.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf auf **Datensparsamkeit** setzt und nach Eröffnung des Frühstartrentendepots automatisierte Änderungsmitteilungen durch das Bundeszentralamt für Steuern vorsieht. Zugleich sollte gesetzlich klargestellt werden, dass Anbieter nicht verpflichtet sind, Änderungen personenbezogener Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln. Dadurch werden unnötige Doppelstrukturen vermieden und digitale Prozesse vereinfacht.

Die Frühstartrente bietet die Chance, die Finanzbildung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu stärken. Die derzeit vorgesehenen jährlichen Informationspflichten sollten jedoch praxisgerecht ausgestaltet werden. Altersgerechte Finanzinformationen für sehr junge Kinder sind nur eingeschränkt sinnvoll umsetzbar. Daher sollten für das Frühstartrentendepot **dieselben Informationspflichten gelten wie für das Altersvorsorgedepot.** Dies schafft einheitliche Standards und reduziert unnötige Komplexität.

Das **Rücktrittsrecht bei fehlerhaften Produktinformationsblättern sollte auf erhebliche Fehler begrenzt werden.** Nach § 7 Absatz 3 AltZertG können bereits geringfügige oder formale Fehler ein weitreichendes Rücktrittsrecht auslösen. Ein Rücktrittsrecht sollte jedoch nur bestehen, wenn der Fehler geeignet war, die Entscheidung der Kund*innen über den Vertragsabschluss zu beeinflussen. Zudem sollten die Rechtsfolgen, insbesondere die Vorgaben zur Verzinsung bei der Rückabwicklung, für kapitalmarktbasierte Produkte sachgerecht geregelt werden.

Der Gesetzentwurf sieht bislang keine Möglichkeit vor, dass Anbieter ein Frühstartrentendepot kündigen können. In seltenen Einzelfällen kann eine Beendigung der Geschäftsbeziehung jedoch seitens des Anbieters erforderlich werden. Für diese Ausnahmefälle sollte vorgesehen werden, dass das angesparte Vermögen in die kollektive Anlage der Bundesbank überführt werden kann.

Der Anspruch auf die Frühstartrente setzt einen Wohnsitz in Deutschland voraus. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland sollte klar definiert werden, unter welchen Voraussetzungen diese als dauerhaft gilt. Eine eindeutige Regelung schafft Rechtssicherheit für Kund*innen und Anbieter gleichermaßen.

Wir begrüßen, dass die **steuerliche Identifikationsnummer** als **zentrales Merkmal für die Abwicklung** der Frühstartrente gestärkt und eine maschinelle Abfrage nun ausdrücklich geregelt wird. Diese digitale Logik sollte konsequent auf den Abschlussprozess übertragen werden. Zusätzliche papierbasierte Nachweise, insbesondere Geburtsurkunden, sollten nicht der Regelfall sein. Zudem sollte der **Abschluss grundsätzlich durch nur eine*n Erziehungsberechtigte*n** ermöglicht werden, sofern keine entgegenstehenden Anhaltspunkte vorliegen. Dies würde insbesondere für getrennt lebende Eltern unnötige Zugangshürden vermeiden.

Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) mit Hauptsitz in Berlin ist Teil der BayernLB-Gruppe und betreut Geschäfts- und Privatkund*innen. Mit einer Bilanzsumme von 139,5 Mrd. Euro (Stichtag: 30.06.2026) zählt sie zu den Top-20-Banken Deutschlands. Rund 5,5 Millionen Menschen sind Kund*innen der DKB. Sie wickeln ihre Bankgeschäfte bequem und sicher online ab. Die DKB-Branchenexpert*innen betreuen die Geschäftskund*innen persönlich an 26 DKB-Standorten deutschlandweit. Als Partnerin von Unternehmen und Kommunen hat sich die Bank frühzeitig auf zukunftsträchtige Branchen in Deutschland spezialisiert: Wohnen, Gesundheit, Pflege, Bildung, Landwirtschaft, Infrastruktur und erneuerbare Energien. Zudem ist die DKB langjährige Förderin des Sports in Deutschland. Sie unterstützt Sportler*innen unter anderem in den Sportarten Handball, Biathlon, American Football, E-Sports und Reitsport. | politics@dkb.ag